

**Satzung der Fakultätsgruppe Potsdam der
Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA)**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Potsdam der Europäischen Jurastudentenvereinigung“.

(2) Die Kurzbezeichnung lautet „ELSA-Potsdam“.

(3) Sitz der Vereinigung ist Potsdam.

(4) ELSA-Potsdam ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Potsdam der deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg). Dies ist die nationale Verbandsorganisation von ELSA-International (European Law Students' Association, Amsterdam).

(5) ELSA-Potsdam ist ein eingetragener Verein. Nach der Eintragung führt er die Bezeichnung ELSA-Potsdam e.V.

(6) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 2 Zweck

(1) ELSA-Potsdam erkennt die Ziele der Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und von ELSA-International an. Ziel der Vereinigung ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung, sowie der Rechtsberufe.

(2) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(3) Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Aktivitäten und den Austauschprogrammen der ELSA mit. Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und führt lokale Veranstaltungen entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Finanzen

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und nach entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester.

(2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Stiftungen und private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit (§ 2 Abs. 3) stehen.

(3) Alle Funktionsträger sind unentgeltlich und ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jeder an der Universität Potsdam immatrikulierte Student der Rechtswissenschaften (Haupt-, Nebenfach, Aufbaustudium), jeder an der juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Doktorand Angenommene oder als wissenschaftlicher Assistent Tätige sowie jeder Rechtsreferendar oder Jungjurist werden, der die Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht einer Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der die Aufnahme in Ausnahmefällen verweigern kann.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat und Förderkreis

- (1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Potsdam eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung entscheidet der Vorstand. Über die Beendigung im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung, durch Austritt, bei Wegfallen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und durch Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Semesters wirksam.
- (3) Bei Wegfallen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch feststellenden Beschluss des Vorstandes.
- (4) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. Kann das Mitglied auf keinem Wege benachrichtigt werden, ist eine Streichung auch ohne Mahnung möglich.
- (5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dessen Ausschluss von der Vereinigung beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge bleiben im Vereinsvermögen.

§ 10 Organe der Vereinigung

(1) Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

(2) Alle Bezeichnungen und Titel von Personen, die zur Vereinfachung in dieser Satzung nur in der männlichen Form angegeben werden, beziehen sich auch auf die weibliche Form.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung, sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes bzw. ihre Verweigerung
- c) Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung der Umlage
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Rechnungsprüfung bis zu zwei Rechnungsprüfer wählen, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören, um durch sie das Finanzgebahren und die Kassenführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester während der Vorlesungszeit durch den Präsidenten oder eine vom Präsidenten zu bestimmende Person einzuberufen. Ferner ist die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung im Sinne von Satz 2 kann auch während der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

(2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Hat ein Mitglied eine E-Mail- Adresse angegeben, so kann es auch mit einer E-Mail unter Einhaltung der Frist eingeladen werden. Jedes Mitglied kann bis fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei

eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert in schriftlicher Form auf einem vom Verein zur Verfügung gestellten Formblatt zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, oder einer von ihm zu bestimmenden Person. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Übersteigt die Anzahl der Stimmenthaltungen diejenige der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zusammengezählt (Enthaltungsmehrheit), gilt dies als Ablehnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(4) Personen werden geheim gewählt, in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von diesen Bestimmungen abweichen. Namentliche Abstimmung ist nur dann zulässig, wenn Drei-Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangen.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen, im zweiten Wahlgang - sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen - die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen, von der Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden, Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, der ersteren vertritt und dem Vorsitzenden für Finanzen (Finanzer). Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen. Das Präsidium kann den Mitgliedern des Vorstandes (§ 15) für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden, mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund seines Amtes entheben.

§ 15 Vorstände für einzelne Bereiche

(1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Bereiche Vorstände in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Jahr wählen. Eine Wahl von mehr als zwei Vorständen je Bereich ist unzulässig. § 13 Abs. 2-4 gelten entsprechend. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann

der Vorstand, soweit erforderlich, weitere Vorstände ernennen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Vorstände handeln im Auftrag des Präsidiums, sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Bereiche bilden gemeinsam den Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte des Vorstandes, darunter ein Präsidiumsmitglied, anwesend sind.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt unter Leitung des Präsidenten die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit. Ferner ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
- c) Aufstellen des Haushaltsplans
- d) Ernennung von Vorständen
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste
- g) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- h) Vertretung gegenüber der nationalen Sektion
- i) Einführung des jeweiligen Amtsnachfolgers in die Amtsgeschäfte (Amtsübergabe)

(2) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt einen Rechnungsbericht.

§ 17 Nationale Vertretung

Die Vertretung von ELSA-Potsdam in der Generalversammlung der nationalen Sektion erfolgt in Übereinstimmung mit deren Satzung durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, danach dem Vorsitzenden für Finanzen), ansonsten ein durch den Vorstand hierzu bevollmächtigtes Mitglied.

§ 18 Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen. Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sein, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Änderung der Satzung ausreichend ist.

(2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der, in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Für die Auflösung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. Januar 1994

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2002

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2006

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2008